

EINLADUNG EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 7. Dezember 2021, 20.00 Uhr (und ev. 8. Dezember 2021)
in der Sporthalle Kaserne in Liestal

Ort: Sporthalle
Kaserne in Liestal

Geschäfte:

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021
2. Budget 2022
3. Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2026
4. Liegenschaft Mühlerainstrasse 26; energetische Sanierung der Fassade / Ersatz der Fenster inkl. Lamellenstoren; Kreditgenehmigung
5. Schulanlage Schönthal
Genehmigung Baukredite von CHF 10.3 Millionen
 - Neuer Baukörper (CHF 6.75 Mio.)
 - Sanierung Schultrakt A/B (CHF 1.4 Mio.)
 - Sanierung Spezialtrakt inkl. Turnhalle (CHF 2.15 Mio.)
6. Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)
7. Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen; Teilrevision
8. Revision Bau- und Strassenlinienplan
9. Zonenplan Siedlung; Raumplanung, Aufarbeitung div. Planungsfelder
 - Anpassungen Zonenreglement Siedlung
 - Umsetzen Naturgefahrenkarte
 - Umsetzung Gewässerräume
 - Anpassungen Zonenplan Siedlung bezüglich Restflächen aufgrund Bau- und Strassenlinienplanung
 - Mutation Zonenplan Siedlung, Mutation – Parzellen 6, 7 und 1564
10. Diverses
 - Kenntnisnahme Antrag der Stimmberechtigten Christoph Keigel, Herbert Wetter, Rémy Schmutz, Andreas Widmer, Sascha Thommen, André Grieder, Mathias Zürcher, Ruedi Näf gemäss § 68 Gemeindegesetz vom 30. Oktober 2021 zur Klärung der Standortfrage der Primarschule

Aufgrund des Traktandums Nr. 5 "**Baukredite Schulanlage Schönthal**" werden mehr Besucher erwartet als sonst an einer Einwohnergemeindeversammlung üblich. Die Versammlung wird deshalb **in der Sporthalle Kaserne in Liestal** durchgeführt. Da sind die Platzverhältnisse grosszügiger und die Abstandsregeln können in Zusammenhang mit COVID-19 besser eingehalten werden.

Das Tragen einer Schutzmaske ist obligatorisch.

Es ist mit Verzögerungen beim Einlass zu rechnen, aus diesem Grund bitten wir Sie frühzeitig zur Versammlung zu erscheinen sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen.

Für den Transfer von Füllinsdorf zur Kaserne Liestal ist ein Bus der Autobus AG organisiert. Dieser fährt um 19:30 Uhr bei der Haltestelle Niederschönthal ab und bringt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Versammlung wieder zurück nach Füllinsdorf (Haltestelle Niederschönthal). Zudem stehen Parkplätze beim Schulhaus Gestadeck zur Verfügung.

Die Einwohnergemeindeversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus sind an dieser Gemeindeversammlung **keine Gäste** zugelassen.

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021

Das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 kann auf der Homepage eingesehen werden. An der Versammlung werden die Beschlüsse verlesen.

2. Budget 2022

Der Bericht und Antrag des Budgets 2022 samt dem Bericht der RPK sind diesem Amtsblatt beigelegt. Die detaillierte Broschüre sowie die Kurzfassung des Budget 2022 können bestellt werden und sind ebenfalls auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" aufgeschaltet.

3. Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2026

Die Unterlagen des Aufgaben- und Finanzplans 2022 – 2026 können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und sind auf unserer Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" einzusehen.

4. Liegenschaft Mühlerainstrasse 26; energetische Sanierung der Fassade / Ersatz der Fenster inkl. Lamellenstoren; Kreditgenehmigung

Bericht



Süd / West Fassade

1. Ausgangslage

Die Liegenschaft an der Mühlerainstrasse 26 wurde 2019 von der Gemeinde Füllinsdorf als strategisches Objekt für die Zukunft erworben. Die Liegenschaft befindet sich an einem optimalen Standort und lässt Spielraum für verschiedenste Projektideen.

Bereits beim Kauf der Liegenschaft war man sich bewusst, dass kurzfristig Sanierungen vor allem an der Gebäudehülle anstehen.

Das Gebäude mit Baujahr 1969 wird im Erdgeschoss von der Feuerwehr Hülften (Füllinsdorf/Frenkendorf) genutzt. Im Weiteren befinden sich im Erdgeschoss und in den beiden Obergeschossen die Büroräumlichkeiten der Firma IMI Hydronic Engineering Switzerland AG. Das Untergeschoss wird ebenfalls durch die IMI als Archiv und Lager genutzt.

Die Liegenschaft befindet sich in einem dem Baujahr entsprechenden Zustand. Neben den üblichen Instandhaltungsarbeiten wurden in den vergangenen Jahren auch einige Instandsetzungsarbeiten durchgeführt (2015 wurde eine Dachsanierung ausgeführt und 2012 wurde der Warmwasserboiler ersetzt).



Süd / Ost Fassade



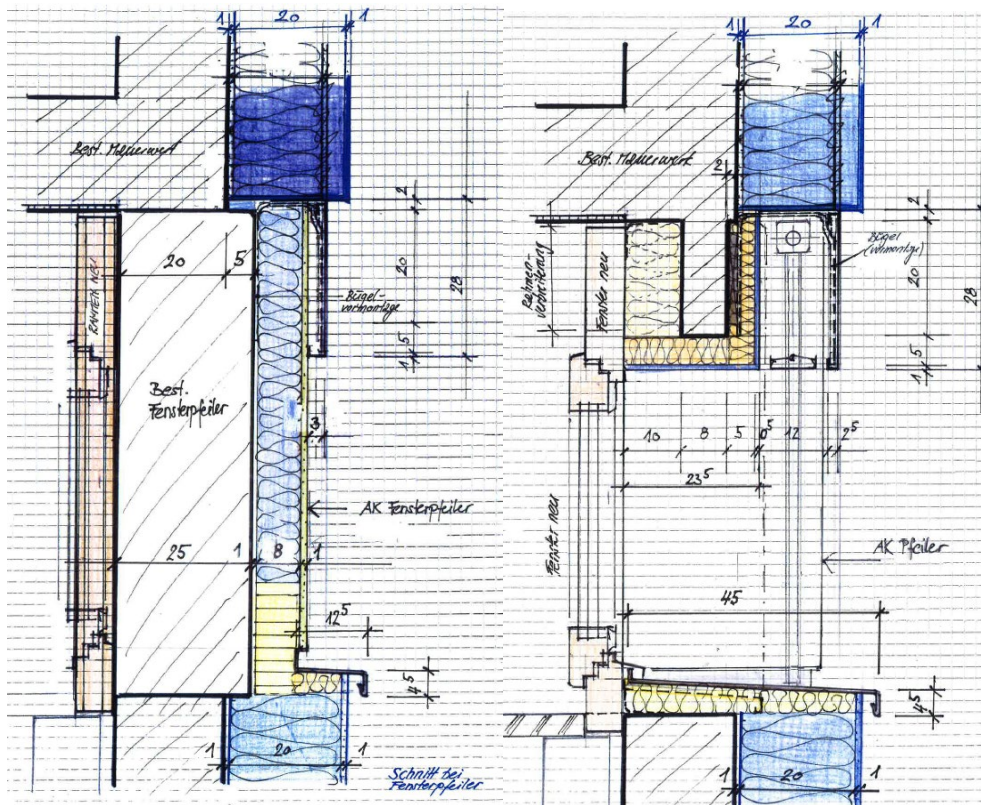
Nord / Ost Fassade

2. Vorgesehene Sanierungsarbeiten

Die gesamte Gebäudehülle soll eingerüstet werden, damit anschliessend die vorgehängten Fassaden- und Eternitverkleidungen demontiert und entsorgt werden können. Die Bepflanzungen entlang der Fassaden müssen entfernt und entsorgt werden (der bestehende Kirschlorbeer gilt als Neophyt und soll deshalb beseitigt werden). Die gesamte Fassade wird mit

einer neuen Wärmedämmung und neuen Holz-Metall-Fenstern mit 3-fach Verglasung ausgeführt und es ist vorgesehen, bei allen Fenstern der Süd-/ Ost- und Westfassade neue Lamellenstoren einzubauen. Ausserdem sollen am Dachrand die nötigen Anpassungsarbeiten an die breitere Fassade ausgeführt werden.

Zum Schluss erhält die Fassade einen neuen Abrieb und Farbanstrich. Ebenfalls sollen die Rabatten um das Gebäude neu bepflanzt werden.



Konstruktionsdetails Fassade mit Anschluss an die Fenster

3. Baukosten Sanierungsarbeiten

Die Sanierungskosten wurden mittels Ausschreibung der Arbeiten ermittelt:

Sanierung			
1	Vorbereitungsarbeiten / Demontagen	CHF	50'000.00
2	Gerüst	CHF	40'000.00
3	Fenster	CHF	230'000.00
4	Spenglerarbeiten / Bedachung Anpassungen	CHF	40'000.00
5	Aussenwärmedämmung	CHF	200'000.00
6	Alu-Verbunddraffstoren	CHF	65'000.00
7	Sämtliche Storen elektrisch anschliessen	CHF	80'000.00
5	Anpassungen im Gebäudeinnern (Schreiner / Maler)	CHF	60'000.00
6	Baunebenkosten / Honorare	CHF	65'000.00
7	Umgebung	CHF	20'000.00
8	Reserve	CHF	50'000.00
Total Kosten Sanierung (±10 %, inkl. 7.7 % MwSt)		CHF	900'000.00

4. Termine

Die Ausführung der Arbeiten ist im Frühjahr / Sommer 2022 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung

- dem Sanierungsprojekt Mühlerainstrasse 26 zuzustimmen und den dafür nötigen Baukredit von CHF 900'000.00 ($\pm 10\%$, inkl. 7.7 % MwSt.) zu bewilligen.
-

5. Schulanlage Schönthal

Genehmigung Baukredite von 10.3 Millionen

- Neuer Baukörper (CHF 6.75 Mio.)
- Sanierung Schultrakt A/B (CHF 1.4 Mio.)
- Sanierung Spezialtrakt inkl. Turnhalle (CHF 2.15 Mio.)

Der Bericht und Antrag zum Baukredit Schulanlage Schönthal sind diesem Amtsblatt als Broschüre beigelegt. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" aufgeschaltet.

6. Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

Bericht

Ausgangslage

Das Abfall-Reglement datiert vom 30. Oktober 1996 und entspricht in einigen Punkten nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten sowie übergeordnetem Recht.

Mit der Inkraftsetzung der revidierten Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA/814.600)) haben sich die rechtlichen Grundlagen der Abfallwirtschaft verändert. Zur Konkretisierung der neuen Regelungen der VVEA hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) spezifische Vollzugshilfen publiziert. Abgestützt auf diese Rahmenbedingungen hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine Mustervorlage für die kommunalen Abfallreglemente erarbeitet und spezifisch für den Kanton Basel-Landschaft angepasst.

Mit Schreiben vom 22. September 2020 stellt das AUE den Gemeinden ein Muster-Abfallreglement zur Verfügung und empfiehlt den Gemeinden, dieses bei der nächsten Revision des Abfallreglements bzw. bei der Erarbeitung eines neuen Reglements zu nutzen.

Auf der Basis des neuen Musterabfallreglements hat die Bauverwaltung einen Entwurf des Abfallreglements erarbeitet. Die UEK hat diesen Entwurf am 26. April 2021 gutgeheissen.

Der Gemeinderat hat auf der Basis des von der UEK genehmigten Entwurfs, in zwei Sitzungen das nun vorliegende Abfallreglement erstellt. Als wichtigste Änderung im Vergleich zum Musterreglement wurde neu die Möglichkeit aufgenommen, auch Ordnungsbussen auszustellen.

Wesentliche Änderungen

Vor allem im Bereich der Strafbestimmungen wurden wesentliche Änderungen vorgenommen. So wurde die reglementarische Grundlage geschaffen, damit Zuwiderhandlungen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können und nicht immer das aufwändige Strafverfahren vor

dem Gemeinderat durchgeführt werden muss. Ebenfalls wurden auch fahrlässige Zuwiderhandlungen als Tatbestand in das Reglement aufgenommen. Neu wird die Bussenhöhe in einer Verordnung zum Polizeireglement, analog zu anderen BL-Gemeinden, durch den Gemeinderat festgelegt. Dieses Vorgehen wurde möglich, da zeitgleich die Totalrevision des Polizeireglements gestartet wurde.

Seit Anfang 2021 haben wir neu die Bioabfuhr eingeführt. Diesbezüglich haben wir auch die Bioabfuhr im Reglement aufgenommen.

Mit dem Reglement besteht neu die Möglichkeit, Grundgebühren pro Wohneinheit oder Gewerbeinheit zu erheben, was bisher nicht möglich war. Aktuell soll aber noch darauf verzichtet werden, Grundgebühren zu erheben.

Das neue Abfallreglement

Der Gemeinderat hat die Bestimmungen des neuen Abfallreglements zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Vorprüfung des neuen Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BUD BL zeigte nur redaktionelle und gesetzestechnische Hinweise, welche so übernommen werden konnten.

Das neue Abfallreglement kann auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Das Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**
-

7. Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen; Teilrevision

Bericht

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft, als letztem Kanton der Schweiz, die sogenannte EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Pension und Betreuung in Pflegeheimen, unabhängig von der effektiven Höhe der Tages- und Nachtgebühren, nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimplatzgebühren für Pension und Betreuung ist als Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen. Die Finanzierung der Kosten für die Pflege bleibt unverändert: Die Gemeinden müssen weiterhin die über den Beiträgen der Krankenversicherer und einem allfälligen Bewohneranteil liegende Restfinanzierung der Pflegekosten tragen.

Damit sich die Gemeinden möglichst gut auf den Übergang vom bisherigen zum neuen System mit der Begrenzung der EL einrichten können, erfolgt eine gestaffelte Umsetzung: Für das Jahr 2018 legt die Ergänzungsleistungsverordnung die EL-Obergrenze auf CHF 200.00 pro Tag fest. In den folgenden Jahren sinkt sie jedes Jahr um CHF 10.00 pro Tag. Im Jahr 2022 wird mit CHF 160.00 pro Tag die vorläufig definitive Höhe der EL-Beiträge erreicht.

Die Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf haben gemeinsam ein gleichlautendes Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen erarbeitet und per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Auf Stufe Verordnung wird jeweils die Höhe der Zusatzbeiträge (für das Jahr 2021 CHF 30.00) durch den Gemeinderat festgelegt.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) per 1. Januar 2021 haben Einzelpersonen neu einen Anspruch auf EL, wenn ihr Reinvermögen weniger als CHF 100'000 beträgt. Bei Ehepaaren liegt die Vermögensschwelle bei CHF 200'000 (vgl. Art. 9a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]). Für die Berechnung des Vermögens wird das Wohneigentum nicht berücksichtigt, solange einer der Ehegatten darin lebt. Hingegen wird das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet, bspw. durch eine Schenkung/Erbevorzug an die Nachkommen. Als freiwilliger Verzicht gelten Ausgaben von mehr als zehn Prozent des Vermögens pro Jahr. Bei einer Schenkung zu Lebzeiten wird somit unter Umständen das Recht auf EL verwirkt.

Weiter sehen die neuen Art. 16a und 16b ELG vor, dass die Erben die EL, welche der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod rechtmässig bezogen hat, aus dem Nachlass zurückzahlen müssen, wenn sich der Wert des Nachlasses auf mehr als **CHF 40'000** beläuft. Massgebend für die Bestimmung des Werts des Nachlasses ist der Todestag des Erblassers. Rückzuerstatten sind dabei EL, die nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt werden. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst im Nachlass des Zweitverstorbenen, sofern die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind.

Bei der Rückerstattungspflicht handelt es sich wohl um eine Erbgangsschuld, die nach dem Tod des Erblassers gegenüber den Erben entsteht. Die Erben haften für diese Schuld solidarisch, mithin kann jeder Erbe einzeln von der zuständigen Ausgleichskasse in Anspruch genommen werden (Art. 603 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]). Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich dabei jedoch auf den Nachlass, d.h. das Privatvermögen der Erben ist von der Rückerstattung ausgeschlossen.

Im Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen hat die Gemeinde Füllinsdorf in § 4 festgehalten, dass Empfänger von Zusatzbeiträgen zu deren Rückzahlung verpflichtet sind, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht. Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschaftsfreibetrag von **gesamthaft CHF 100'000.00** übersteigen.

II. Erwägungen

Aufgrund der generellen Rückzahlungspflicht von Ergänzungsleistungen bis zum Freibetrag von **CHF 40'000.00** muss nun die Bestimmung in § 4 entsprechend angepasst werden. Gemäss § 3b der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV gehen Forderungen aus Ergänzungsleistungen den Forderungen aus Zusatzleistungen vor.

Synoptische Darstellung der Änderungen

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 18. Juni 2018 ALT	Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 18. Juni 2018 (Stand 1. Januar 2022) NEU
<p>§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen</p> <p>¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.</p> <p>² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschaftsfreibetrag von gesamthaft CHF 100'000.00 übersteigen.</p>	<p>§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen</p> <p>¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.</p> <p>² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet.</p> <p>³ Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag gemäss § 16a, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2018 in Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Die Änderungen im Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen werden genehmigt und treten per 1. Januar 2022 nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**

8. Revision Bau- und Strassenlinienplan

Bericht

Ausgangslage

In der Gemeinde Füllinsdorf werden zurzeit die Bau- und Strassenlinien überarbeitet. Die Baulinien gehören zu den ältesten Planungsinstrumenten in der Schweiz. Baulinien dienen der Begrenzung der bebaubaren Flächen. Sie legen damit fest, in welchem Bereich etwas gebaut werden darf. Damit sichern sie bestehende und geplante Anlagen wie beispielsweise Strassen, Friedhöfe u.v.m. Des Weiteren sind sie ein wichtiges Instrument zur baulichen Gestaltung des Siedlungsraums.

Schwerpunkte

In Füllinsdorf stammt der älteste noch gültige Bau- und Strassenlinienplan von 1957. Bis heute wurden weitere 40 Bau- und Strassenlinienpläne genehmigt. Mit der vorliegenden Revision

werden diese abgelöst. Die Gründe der Überarbeitung sind vielfältig. So haben viele der Pläne den Planungshorizont von 15 Jahren längst überschritten. Die Pläne sind durch die unterschiedlichen Entstehungszeiten nicht gut aufeinander abgestimmt und es wurden unterschiedliche Ausbaustandards angewendet.

Mit der Revision der Bau- und Strassenlinien werden die Ausbaustandards vereinheitlicht und ein flächendeckendes Netz von Bau- und Strassenlinien erstellt. Durch das einheitliche Konzept, welches der Planung zugrunde liegt, wird sichergestellt, dass auch bei künftigen Planungen die gleichen Richtlinien verwendet werden.

Öffentliche Mitwirkung

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren fand vom 13. August bis 3. September 2021 statt. Die eingereichten Anregungen und Wünsche wurden geprüft und soweit sie sich als sachdienlich erwiesen haben, umgesetzt. Genauere Angaben dazu können dem Mitwirkungsbericht entnommen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

die Revision der Bau- und Strassenlinien inkl. Pläne und Berichte zu genehmigen.

9. Zonenplan Siedlung; Raumplanung, Aufarbeitung div. Planungsfelder

- Anpassungen Zonenreglement Siedlung
- Umsetzen Naturgefahrenkarte
- Umsetzung Gewässerräume
- Anpassungen Zonenplan Siedlung bezüglich Restflächen aufgrund Bau- und Strassenlinienplanung
- Mutation Zonenplan Siedlung, Mutation – Parzellen 6, 7 und 1564

Bericht

1. Anpassungen Zonenreglement Siedlung (Änderung aufgrund Baugesuchsprüfungen)

Ausgangslage

Die ursprünglichen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Füllinsdorf wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1368 vom 28. August 2012 rechtskräftig. Zwischenzeitlich haben sich die übergeordneten planerischen und rechtlichen Vorgaben weiterentwickelt. Auch die Baugesuchspraxis hat gezeigt, dass Anpassungen der Zonenvorschriften insbesondere des Zonenreglements erforderlich sind. Der Gemeinderat hat die Zonenvorschriften Siedlung daher einer Überprüfung unterzogen und diese, wo nötig, mit der Mutation 2021 angepasst.

Es hat sich gezeigt, dass bei Unklarheiten in der Baugesuchsprüfung wiederholt eine Entscheidung des Gemeinderates herbeigeführt werden musste. Die Bauverwaltung konnte nur fallweise auf Praxisauslegungen zurückgreifen. Mit vorliegenden Anpassungen am Zonenreglement soll bei der Auslegung der Reglementsbestimmungen Klarheit geschaffen werden.

Schwerpunkte

Die Anpassungen der Zonenvorschriften zeigten sich besonders in der Baugesuchspraxis als erforderlich. Es werden dementsprechend auch überwiegend baugesuchsrelevante Anpassungen vorgenommen. Dies sind insbesondere Anpassungen im Bereich Gebäudeprofil, Nebenbauten und Dachaufbauten. Der Planungsbericht gibt im Detail Auskunft über Anpassungen im Zonenreglement Siedlung.

Öffentliche Mitwirkung

Zu vorgenannten Anpassungen sind keine Mitwirkungseingaben beim Gemeinderat eingegangen.

2. Umsetzen Naturgefahrenkarte (Mutation zum Zonenplan Siedlung)

Ausgangslage

Die Gemeinde hat, gestützt auf Vorgaben des Kantonalen Richtplanes, die Naturgefahrenkarten in ihrer kommunalen Nutzungsplanung umzusetzen.

Schwerpunkte

Gestützt auf die Naturgefahrenkarten des Kantons Basel-Landschaft sind für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Füllinsdorf Gefahrenzonen Überschwemmung mit geringer, mittlerer und erheblicher Gefährdung und insbesondere in den Hanglagen Rutschung mit geringer und mittlerer Gefährdung zu berücksichtigen. Die Lage und Dimension dieser Gefahrenzonen basieren auf den Gefahrengebieten der Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Füllinsdorf.

Diese sind im Rahmen von Bauvorhaben, je nach Intensität der Gefahr differenziert zu berücksichtigen.

Öffentliche Mitwirkung

Zu vorgenannten Anpassungen sind keine Mitwirkungseingaben beim Gemeinderat eingegangen.

3. Umsetzung Gewässerräume

Ausgangslage

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz.

Gestützt auf § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) überträgt der Kanton den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer und sind i.R. breiter als die nun zur Beschlussfassung vorliegenden Gewässerräume.

Schwerpunkte

Die Gewässerräume berücksichtigen die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen. Die Arbeitshilfen des Kantons, die u.a. auch Bundesgerichtsurteile berücksichtigen, wurden bei der Herleitung der Gewässerräume beigezogen.

Für die Gemeinde Füllinsdorf wurde in einer Interessenabwägung geprüft und dargelegt, wo aufgrund eingedolter oder künstlicher Gewässer auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a GSchV bei eingedolten Gewässern bzw. gemäss Art. 41b GSchV bei künstlich angelegten stehenden Gewässern, sowie bei Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

Für die Gewässer innerhalb des Siedlungsgebietes können folgende Aussagen gemacht werden:

- Für die Ergolz wird im Bearbeitungsperimeter ein Gewässerraum mit einer durchgehenden Breite von 42 Metern festgelegt. Die Festlegung erfolgt symmetrisch auf den Bachverlauf.

- Für das Rüschrabenbächli wird im offen fliessenden Abschnitt sowie dem eingedolten Teil im zweiten Bereich des zweiten Abschnitts (Parz. Nrn. 1881, 2469 und 470) ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Für die restlichen eingedolten Abschnitten innerhalb des Siedlungsgebietes wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
- Für das Weiherbiotop Schönthal wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

Öffentliche Mitwirkung

Zum Gewässerraum sind Mitwirkungseingaben beim Gemeinderat eingegangen. Der Mitwirkungsbericht gibt Auskunft über die Behandlung der Eingaben.

4. Anpassungen Zonenplan Siedlung bezüglich Restflächen aufgrund Bau- und Strassenlinienplanung

- Zonenplan Siedlung, Mutationen 2021 – I (Wölferstrasse Parz. 680 und 4122)
- Zonenplan Siedlung, Mutationen 2021 – II (Wannenstrasse Parz. 1564 und 4124)
- Zonenplan Siedlung, Mutationen 2021 – III (Hümpeliweg Parz. 480/2450 und 2544)
- Zonenplan Siedlung, Mutationen 2021 – Gebiet Rheinstrasse

Ausgangslage

Im Rahmen der Bau- und Strassenlinienplanung wurde festgestellt, dass an drei unterschiedlichen Orten eine Diskrepanz zwischen Zonenzuweisung und Strassenparzelle bzw. Strassenlinien gem. Bau- und Strassenlinienplan herrscht.

Zudem kann entlang der Rheinstrasse der Perimeter des Zonenplans Siedlung gegenüber dem kantonalen Nutzungsplan angepasst werden. Entsprechend soll die Situation örtlich bereinigt werden.

Schwerpunkte

Mit vorliegender Planung soll die Situation im Gebiet Wölfler, im Gebiet Wannenstrasse und im Bereich des Hümpeliwegs bereinigt werden. Die Restflächen werden neu den Bauzonen bzw. der Verkehrsfläche zugewiesen. Die entsprechenden Mutationspläne visualisieren diese Restflächen.

Öffentliche Mitwirkung

Zu vorgenannten Anpassungen sind keine Mitwirkungseingaben beim Gemeinderat eingegangen.

5. Mutation Zonenplan Siedlung, Mutation 2021 – Parzellen 6, 7 und 1564

Ausgangslage

Bereich Schulanlage: Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass in Zukunft weitere Schulbauten und Schulanlagen (Innen- / Aussenanlagen) bedarfsgerecht im Gebiet Schönthal erstellt werden können. Dazu soll ein flächengleicher Abtausch zwischen dem Zonenplan Siedlung der Gemeinde Füllinsdorf und dem Geltungsbereich des Kantonalen Nutzungsplanes im betroffenen Bereich (HPL) erfolgen.

Durch die heute überlagerte Zone des Geltungsbereichs des kantonalen Nutzungsplans HPL als "Freihaltegebiet" wird eine Erweiterung von Schulbauten und Schulanlagen in südlicher Richtung verunmöglicht.

Die Planungsmassnahme nimmt keine Entscheide für eine Schulraumplanung vorweg. Diese soll lediglich einer vernünftigen Anordnung der öW+A-Zonen und einer künftig bedarfsgerechten Entwicklung dienen.

Bereich "Ausbuchtung" entlang H22: Die Ausbuchtung im Kantonalen Nutzungsplan (im Bereich Parz. 7) ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Die natürliche Abgrenzung des Areals bildet heute ein Serviceweg, welcher dem Unterhalt der Böschung der Überdeckung der A22 dient.

Die Bewirtschaftung ab Serviceweg bis Ergolzstrasse erfolgt heute für das ganze Areal in gleicher Weise.

Schwerpunkte

Bereich Schulanlage: Mit vorliegender Mutation sollen der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Füllinsdorf angepasst und der Geltungsbereich des Kantonalen Nutzungsplanes auf die geänderte kommunale Nutzungsplanung abgestimmt werden. Dies betrifft im Wesentlichen eine Verschiebung des Perimeters des KNP bei den "Schul- und Sportanlagen Schönthal". Um eine Erweiterung zu ermöglichen, kann, in vorgängiger Absprache mit der kantonalen Fachstelle (ARP), das "Freihaltegebiet" flächengleich nach Süden verschoben werden. Es erfolgt somit ein flächengleicher Abtausch innerhalb der öW+A-Zonen auf den Parzellen 6 und 1564.

Bereich "Ausbuchtung" entlang H22: Eine Umwandlung der Grundnutzung KNP in eine öW+A-Zone folgt mit vorliegender Mutation einer logischen Abgrenzung zwischen kommunaler Planung und der kantonalen Nutzungsplanung. Die Ausbuchtung soll somit aus dem Kantonalen Nutzungsplan entlassen und auch von den Auflagen befreit werden. Mit einem flächengleichen Abtausch des Freihaltebereichs an die Südgrenze von Parzelle 6 werden neue Flächen für die öW+A-Nutzung freigespielt. Mit der Definition einer überlagernden Schutzzone im Bereich des abgetauschten Freihaltebereichs und der darin anzulegenden Hecke, kann zusätzlich eine ökologische Aufwertung und eine Vernetzung erzielt werden.

Öffentliche Mitwirkung

Zu vorgenannten Anpassungen sind keine Mitwirkungseingaben beim Gemeinderat eingegangen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 die folgenden Mutationen Zonenplan Siedlung (Raumplanung, Aufarbeitung div. Planungsfelder) zu genehmigen.

- 1. Genehmigung Zonenreglement Siedlung, Mutation 2021 - aufgrund Baugesuchsprüfung.**
- 2. Genehmigung Umsetzen Naturgefahrenkarte**
- 3. Genehmigung Umsetzung Gewässerräume**
- 4. Genehmigung Anpassungen Zonenplan Siedlung bezüglich Restflächen aufgrund Bau- und Strassenlinienplanung**
- 5. Genehmigung Mutation Zonenplan Siedlung, Mutation 2021 – Parzellen 6, 7 und 1564**

9. Diverses

- Kenntnisnahme Antrag der Stimmberechtigten Christoph Keigel, Herbert Wetter, Rémy Schmutz, Andreas Widmer, Sascha Thommen, André Grieder, Mathias Zürcher, Ruedi Näf gemäss § 68 Gemeindegesetz vom 30. Oktober 2021 zur Klärung der Standortfrage der Primarschule

Einleitend ist zu bemerken, dass die Behandlung eines Antrags gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG; SGS 180) klar normiert ist. Eine Unterschriftensammlung vermag diese Normen nicht auszuhebeln und verleiht dem Antrag auch nicht mehr Kraft. Der Ablauf eines Antrags nach § 68 GemG ist vom Gesetz vorgegeben, weshalb eine Abstimmung bereits am 7. Dezember 2021 nicht möglich ist. Gemäss § 68 Abs. 2 GemG wird die Ver-

sammlung über den am 4. November 2021 schriftlich eingegangenen Antrag in Kenntnis gesetzt.

Der GR kommt in der Sitzung vom 16. November 2021 zum Schluss, dass er gemäss § 68 Abs. 6 GemG einen Gegenvorschlag unterbreiten wird und somit darauf verzichtet den Antrag mit einer Frist von sechs Monaten der Erheblichkeit zu unterstellen (vgl. § 68 Abs. 4 GemG).